

## Inhaltsübersicht

## Seite

### GEMEINNÜTZIGKEIT

Verfahren zur Anerkennung weiterer gemeinnütziger Zwecke	2
Unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung als Mittelbeschaffungstätigkeit	2
Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit für einen islamischen Religionsverein	2
Ist ein Friedhofsverein gemeinnützig?	3
Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern	4
Rundfunkbeitrags-Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen ist zulässig	4
Der BFH stellt klar: Mindestanforderungen an die Satzung	5

### ERTRAGSTEUER

Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters	5
Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für Fahrer im Rahmen einer teilstationären Tagespflege	5

### UMSATZSTEUER

EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen	6
Umsatzsteuerliche Behandlung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten	6
Ablaufhemmung rückwirkend erlassener Bescheide	6

### SONSTIGES

Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Sturmtief Friederike in Thüringen	7
---	---

### ERWEITERTES DIENSTLEISTUNGS-PORTFOLIO

8

### FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Vorwort	9
Erfolgreich Zustifter gewinnen	10

### LITERATURHINWEIS

12

### VERANSTALTUNGSHINWEIS

12



*liebe Leserin,  
Lieber Leser,*

der Sommer macht für gemeinnützige Einrichtungen keine Pause. Die Themen, die wir Ihnen in dieser Ausgabe näher bringen möchten, sind vielfältig: Die Finanzverwaltung äußert sich zum technischen Verfahrensablauf zur Anerkennung von vergleichbaren Zwecken; die Rechtsprechung äußert sich über Mindestanforderungen zur Satzung und der EuGH wird sich zu der Umsatzbesteuerung bei entgeltlich erbrachten Leistungen von Sportvereinen (Golfclub) äußern.



Neben dem Gemeinnützigkeitsrecht und Steuerrecht zeigen wir Ihnen auf, wie die richtige Akquise-strategie darüber entscheidet, erfolgreich Zustifter zu gewinnen. Und in eigener Sache stellen wir Ihnen unseren „digitalen Kompetenzbereich“ vor, da die Digitalisierung auch für gemeinnützige Einrichtungen ein großes Thema ist und Handlungsbedarf fordert.

Da die Themen vielschichtig und komplex sind, freuen wir uns, wenn Sie sich an uns wenden, sollten Fragen auch nach dieser Lektüre offen bleiben.

**Heide Bley**  
Rechtsanwältin  
Steuerberaterin

Schomerus & Partner mbB Berlin  
Steuerberater Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66  
10783 Berlin  
Telefon 030 / 23 60 88 6 - 0  
Telefax 030 / 23 60 88 6 - 6199  
npo@schomerus.de  
www.schomerus-npo.de

**Andreas Schiemenz**  
Geschäftsführender  
Gesellschafter

Schomerus – Beratung für  
gesellschaftliches Engagement  
GmbH

Deichstraße 1  
20459 Hamburg  
Telefon 040 / 3 76 01 – 3000  
Telefax 040 / 3 76 01 – 199  
philanthropie@schomerus.de  
www.schomerus-philanthropie.de

# GEMEINNÜTZIGKEIT

## Verfahren zur Anerkennung weiterer gemeinnütziger Zwecke

Das Bundesministerium für Finanzen hat im Anwendungserlass (AEAO Ziffer 2.6 zu § 52) Näheres zu der einheitlichen Vorgehensweise der Finanzverwaltungen bei der Anerkennung von sog. vergleichbaren Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 AO geregelt. Die anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind in dem Katalog in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO aufgeführt (26 Zwecke). Dieser grundsätzlich abschließende Katalog kann durch vergleichbare Zwecke ergänzt werden. Ein vergleichbarer Zweck erfordert ein Anerkennungsverfahren mit in der Praxis hohen Anforderungen. Formell ist ein Antrag bei der jeweiligen obersten Finanzbehörde der Länder auf Anerkennung zu stellen. Die anerkannten und abgelehnten Zwecke sind in einer einheitlichen Liste zu führen.

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat bereits mit Schreiben vom 30.01.2018 reagiert (Erlass – 46-S0171-174) und das Verfahren beschrieben, wie die Anerkennung eines vergleichbaren Zweckes zu erfolgen habe. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine bundeseinheitliche Abstimmung der vergleichbaren Zwecke zu erfolgen habe.

## Unentgeltliche oder verbilligte Raumüberlassung als Mittelbeschaffungstätigkeit

Aufgrund eines Beschlusses der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. in ihrer Verfügung vom 06.02.2018 (S 0177 A - 1 - St 53, DStR 2018, 1128) dargelegt, dass es sich bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken durch Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshausvereine um eine „Beschaffung von Mitteln“ i.S.d. § 58 Nr. 1 AO handelt.

Gemäß § 58 AO wird eine Steuervergünstigung durch gewisse unschädliche Betätigungen der Körperschaft nicht ausgeschlossen. Der § 58 Nr. 1 AO ermöglicht mit einer Ausnahme vom Grundsatz der Unmittelbarkeit, dass eine Körperschaft (sog. Mittelbeschaffungskörperschaft), z.B. einer anderen Körperschaft etwaige Mittel für die Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke beschafft. Der Bürgerhausverein nimmt dabei, durch die Überlassung der Räumlichkeiten an andere Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke, die Rolle der Mittelbeschaffungskörperschaft ein.

Die Oberfinanzdirektion führt in der Verfügung weiter dazu aus, dass in der Überlassungstätigkeit durch den Bürgerhausverein selbst – wie bisher auch – allerdings kein eigenständiger steuerbegünstigter Zweck zu sehen ist. Die gemeinnützigkeitsrechtliche Qualifizierung der Leistungserbringung erfolgt weiterhin für sich und ist anhand der allgemeinen Grundsätze (§§ 14, 65 ff. AO) vorzunehmen.

Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, wenn ein Bürgerhausverein Spenden sammelt, soweit nicht eine anderweitige Verwendung bestimmt ist, dass die Zuwendungen zur Herstellung, zum Erwerb bzw. Erhalt eines Bürgerhauses bestimmt sind. Eine Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung besteht insoweit nicht (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 bzw. 3 AO).

## Keine Anerkennung der Gemeinnützigkeit für einen islamischen Religionsverein

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14.03.2018 (VR 36/16, DStR 2018, 955) entschieden, dass ein islamischer Religionsverein, welcher in Verfassungsschutzberichten als ausdrücklich extremistisch bezeichnet wird, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Nachdem bekannt wurde, dass der islamische Religionsverein als Kläger in den Verfassungsschutzberichten des Bundes für 2009 und 2010 namentlich erwähnt und seine Stellung innerhalb des Islamismus erläutert wird, widerrief das Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Klägerin.

**Die Finanzverwaltung beschreibt das einheitliche Verfahren, das bei der Anerkennung von vergleichbaren Zwecken im Sinne der Katalogzwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 AO) notwendig ist.**

**Raumüberlassung durch einen Verein kann Tätigkeit der Mittelbeschaffung....**

**...im Rahmen von § 58 Nr. 1 AO sein.**

**Aber: Die Raumüberlassung ist kein eigener steuerbegünstigter Zweck!**

**Zuwendungen für die Räumlichkeiten sind nicht zeitnah zu verwenden.**

**Extremistischer Religionsverein ist nicht gemeinnützig.**

Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, werde gemäß § 51 Abs. 3 S. 2 AO widerlegbar vermutet, dass die Körperschaft extremistische Bestrebungen fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Dem Kläger sei eine Widerlegung dieser Vermutung durch vollen Beweis des Gegenteils nicht gelungen. Die dafür erforderliche Würdigung obliege in erster Linie dem Finanzgericht, welches sich mit allen Einwänden des Klägers sorgfältig auseinandergesetzt und diese für nicht durchgreifend erachtet hatte. Der Kläger habe nicht nachweisen können, sich von verfassungswidrigem Gedankengut distanziert zu haben. Weiter habe er nicht entkräften können, dass Äußerungen seiner Prediger bzw. Gastimame ein extremistisches, grundgesetzfeindliches Gedankengut, z.B. die Todesstrafe wegen Abkehr vom Islam und bei Ehebruch, körperliche Misshandlung Minderjähriger zur Durchsetzung der Gebetspflicht, erstrebter Sieg des Islam über Ungläubige, offenbart hatten.

Ein überragendes soziales Engagement des Vereins (Integration, soziale Jugendarbeit, kulturelle und überkonfessioneller Austausch) habe nicht dazu führen können, dass die Leistungen des Klägers im Wege einer "Gesamtschau" gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen gewesen wären.

## Ist ein Friedhofsverein gemeinnützig?

Das Finanzgericht Münster stellte mit Urteil vom 19.02.2018 (13 K 3313/15, BeckRS 2018, 4611) fest, dass ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck es ist, "einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten", nicht gemeinnützig ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein, gegründet im Jahr 1904, erfülle diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Aus der Formulierung der Vereinssatzung habe sich weder ein Bezug zur Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) noch zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) ergeben. Der Zweck, "einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten", enthalte sprachlich weder einen Hinweis auf Religion noch auf Kultur.

Zwar hätte der Verein als Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass auf einem Friedhof Religion und Kultur verwirklicht werden. Jedoch verwirkliche nicht der Kläger diese Zwecke unmittelbar selbst. Er verwirkliche sie vielmehr mittelbar, indem er die für die Ausübung der Religion und der Kultur erforderlichen Wirtschaftsgüter anderen Personen zur Verfügung stelle und unterhalte und die anderen Personen dadurch unterstütze. Diese bloße Unterstützung könne aber nicht als Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO angesehen werden. Die beschriebenen Tätigkeiten würden vielmehr lediglich den "äußeren sachlichen und organisatorischen Rahmen" dafür darstellen, dass andere Personen auf dem Friedhof und in der Trauerhalle Religion und Kultur fördern bzw. ausüben können. Einen unmittelbar fördernden Einfluss auf Religion und Kultur hätten diese Tätigkeiten indes nicht.

Der Kläger verfolge daher nicht unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke und sei in der Folge nicht gemeinnützig. Aus diesem Grund habe der BFH (Urt. v. 25.2.1981 - II R 110/77, BStBl II 1981, 87) auch schon in der Vergangenheit entschieden, dass eine GmbH, die in einer einem Sportverband gehörenden Sportschule die Trainingsräume als auch die Trainingsanlagen reinigt und instand hält sowie den Lehrgangsteilnehmern und Gästen Unterkunft und Verpflegung gewährt, nicht unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient.

**Es besteht zwar eine widerlegbare Vermutung...**

**...die aber durch die vorgelegten Beweismittel nicht erreicht werden konnte.**

**Es ist keine „Saldierung“ mit anderen, nachweislich steuerbegünstigten Tätigkeiten möglich.**

**Friedhofsverein ist nicht gemeinnützig,**

**weil hierfür die Unterhaltung eines Friedhofs allein nicht ausreicht.**

**Es fehlt für die Förderung der Zwecke „Religion“ bzw. „Kultur“ an der Unmittelbarkeit der Vereinstätigkeit. Die Schaffung eines „äußeren Rahmens“ genügt nicht.**

## **Rundverfügung der OFD Frankfurt a.M. v. 13.12.2017**

### **Entgelte aus öffentlichen Kassen gelten als Einnahmen im Zweckbetrieb**

### **Anwendung umsatzsteuerlicher Vorschriften**

## **Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern**

Mit Rundverfügung vom 13.12.2017 (S 7168 A – 15 – St 16) hat sich die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. (OFD) über die steuerliche Behandlung von Umsätzen aus der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden an die öffentliche Hand zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern geäußert. Hiervon sind auch die Umsätze steuerbegünstigter Körperschaften erfasst, sofern sich diese an der Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern beteiligen. Die OFD verweist insoweit auf die Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 20. November 2014 und 9. Februar 2016.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur ausnahmsweise ist eine steuerbegünstigte Körperschaft unter den Voraussetzungen des § 58 AO berechtigt, auch die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft zu verwirklichen, in den sie ihr etwa eigene Mittel weiterleitet (Nr. 2), oder ihr eigene Arbeitskräfte (Nr. 4) oder eigene Räumlichkeiten (Nr. 5) überlässt. Abweichend von diesen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 9. Februar 2016 festgestellt, dass es nicht beanstandet wird, wenn sich eine steuerbegünstigte Körperschaft vorübergehend an der Unterbringung, Betreuung, Versorgung oder Verpflegung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern beteiligt und dafür Entgelte aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften erhält und diese Einnahmen dem Zweckbetrieb zugeordnet werden. Dies hatte das BMF in Bezug auf die Unterbringung bereits mit Schreiben vom 20. November 2014 entschieden.

Dem entsprechend soll nach dem BMF auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG einschlägig sein, wenn Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt werden. Umsatzsteuerliche Vorschriften dürfen auf die Leistungen der steuerbegünstigten Körperschaft, die der Betreuung und Versorgung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern dienen entsprechend angewendet werden, wenn sie auf vergleichbare Leistungen der steuerbegünstigten Körperschaft an andere Leistungsempfänger (z. B. Obdachlose) bereits angewandt werden. Hierzu zählen etwa die Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18, 23, 24 oder 25. Dies soll nach dem BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016 insbesondere für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG gelten, auch wenn Flüchtlinge nicht ausdrücklich zu der von der Satzung begünstigten Personenkreis gehören.

Der Kostenersatz durch Gebietskörperschaften für den Bezug von Einrichtungsgegenständen ist nur nach § 4 Nr. 18 UStG von der Umsatzsteuer befreit, wenn ihm ein Gesamtvertrag, z. B. für die Errichtung und den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft, zugrunde liegt. Handelt es sich hingegen um eine konkrete Lieferung von Möbeln, ohne dass diese von einem Gesamtvertrag umfasst wird, greift § 4 Nr. 18 UStG nicht ein. In diesem Fall kann jedoch der ermäßigte Umsatzsteuersatz angewendet werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG vorliegen.

## **Rundfunkbeitrags-Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen ist zulässig**

Mit Urteil vom 27.9.2017 (Az. 6 C 34.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass die in § 5 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) vorgesehene Privilegierung für gemeinnützige Einrichtungen zulässig ist, und dass nicht-gemeinnützige Einrichtungen keine Gleichbehandlung verlangen können. Während der nicht als gemeinnützig anerkannte Betreiber z.B. einer Altenhilfeeinrichtung nach § 5 Abs. 1 RBStV für seine Betriebsstätte je nach Anzahl der Beschäftigten monatlich zwischen einem Drittel des Beitrags und 180 Rundfunkbeiträgen zahlen muss, sind gemeinnützige Einrichtungen privilegiert und müssen unabhängig von ihrer Betriebsgröße stets nur den Mindestbeitrag (ein Drittel des Rundfunkbeitrages) bezahlen. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage kann sich ein nicht als gemeinnützig anerkannter Betreiber einer solchen Einrichtung nicht auf seine Befreiung von der Gewerbesteuer berufen, um eine rundfunkrechtliche Gebührenprivilegierung zu erreichen. Maßgeblich ist hier allein

die Rundfunkbeitragsrechtliche Differenzierung zwischen Inhabern von gemeinnützigen Einrichtungen und sonstigen beitragspflichtigen Betriebsstätten, weil der Gesetzgeber sich bei der Privilegierung gemeinnütziger Einrichtungen auch auf soziale Überlegungen gestützt hat, was eine unterschiedliche Behandlung gemeinnütziger Einrichtungen gegenüber sonstigen, nicht privilegierten Betriebsstätten rechtfertigt. Bei den zur Frage der Gleichbehandlung zu bildenden Vergleichsgruppen sind nach Auffassung des BVerwG die rechtlichen Wertungen des SGB XI ohne Belang.

## Der BFH stellt klar: Mindestanforderungen an die Satzung

Die Abgabenordnung enthält in der Anlage eine Mustersatzung, in der die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zwingend notwendigen Inhalte einer gemeinnützigen Satzung festgelegt sind. In der Vergangenheit wurde immer wieder thematisiert, ob die Formulierung aus der Mustersatzung wörtlich zu übernehmen sind. Dies wurde von der Rechtsprechung verneint (Zuletzt: FG Hessen, Urteil vom 28.06.2017, Az. 4 K 917/16).

In dem aktuellen Beschluss hat der Bundesfinanzhof (07.02.2018, Az. V B119/17) noch einmal klargestellt, dass es nicht notwendig sei, die Mustersatzung wörtlich zu übernehmen. Allerdings seien – so der BFH – Grundprinzipien zu übernehmen, und zwar das die Einrichtung ausschließlich, unmittelbar und selbstlos die förderungswürdigen Zwecke verfolge. Die Erwähnung der Begriffe „ausschließlich“, „unmittelbar“ und „selbstlos“ sind daher wörtlich zu übernehmen.

Hinsichtlich der Vermögensbindungsklausel stellt der BFH klar, dass die Regelungen über die Vermögensbindung in der Satzung selbst getroffen werden müssen. Das heißt, es muss geregelt sein, dass das Vermögen bei einer Auflösung des Vereins „unmittelbar und ausschließlich“ für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden soll.

**Keine wörtliche Übernahme der Mustersatzung notwendig, allerdings fordert der BFH bestimmte Begriffe.**

## ERTRAGSTEUER

### Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

Erzielt ein Sporttrainer, der mit Einkünfteerzielungsabsicht tätig ist, steuerfreie Einnahmen unterhalb des sog. Übungsleiterfreibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG, kann er die damit zusammenhängenden Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen (BFH, Urteil v. 20.12.2017 – III R 23/15, DStR 2018, 782).

Der Entscheidung des BFH lag der Fall eines Sportvereinsmitglieds zugrunde, der im Hauptberuf nicht selbstständig tätig war und darüber hinaus im Jahr 2015 von dem Sportverein Einnahmen in Höhe von € 1.200,00 als Übungsleiter erhalten hatte. Im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit hatte der Übungsleiter Ausgaben in Höhe von € 4.062,00, die überwiegend aufgrund von Fahrten zu Wettbewerben entstanden waren. Den hieraus entstandenen Verlust machte der Übungsleiter in der Einkommensteuererklärung 2012 geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust nicht an. Das FG gab der Klage, mit der der Kläger den über den Übungsleiterfreibetrag von € 2.100,00 p.a. hinausgehenden Verlust geltend machte, statt. Der Bundesfinanzhof leitete die Abziehbarkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit aus § 3 c Abs. 1 EStG her und stellte fest, dass der im Rahmen einer Übungsleitertätigkeit entstehende Verlust steuerlich anzuerkennen ist, wenn und sofern keine Liebhaberei im steuerlichen Sinne vorliegt.

### Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG für Fahrer im Rahmen einer teilstationären Tagespflege

Eine gemeinnützige Pflegeeinrichtung bot älteren und pflegebedürftigen Menschen Leistungen der teilstationären Tagespflege an. Für die Beförderung der Patienten von der

**FG Baden-Württemberg, Urteil v. 08.03.2018, 3 K 888/16, Revision zugelassen.**

**Der EuGH entscheidet über die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen eines (nicht als gemeinnützig anerkannten) Golfvereins**

**Kann sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 lit. m MwStSystRL berufen?**

**§ 4 Nr. 20 und § 4 Nr. 21 UStG**

**Das Merkblatt beschreibt u.a. unter welchen Voraussetzungen Verpflegungsleistungen umsatzsteuerfrei oder umsatzsteuerpflichtig (7 % bzw. 19 %) sind**

Wohnung zur Einrichtung und zurück setzte der gemeinnützige Träger nebenberuflich tätige Fahrer ein, die neben der reinen Beförderungsleistung den Patienten auch beim Ein- und Ausstieg behilflich waren. Die beschriebene Tätigkeit der Fahrer unterfällt nach Auffassung des FG Baden-Württemberg den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG mit der Folge, dass die gezahlten Vergütungen steuer- und sozialversicherungsfrei waren.

## UMSATZSTEUER

### EuGH-Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen

Der BFH (Beschluss vom 21.06.2018 – VR 20/17) hat Zweifel, ob Leistungen, die Sportvereine gegen gesondertes Entgelt erbringen, umsatzsteuerfrei sind. Die Finanzverwaltung vertritt hier eine andere Rechtsauffassung – sie beurteilt solche Leistungen von vornherein als nicht umsatzsteuerbar, denen Mitgliedsbeiträge als Vergütung gegenüberstehen. Dies widerspricht der Rechtsprechung des BFH und des EuGH, ist aber in dem vorliegenden Fall nicht Gegenstand des Verfahrens: denn wo keine Steuerbarkeit angesetzt wird, stellt sich die Frage der Steuerfreiheit nicht. Im vorliegenden Fall geht es somit nur um die umsatzsteuerliche Behandlung der folgenden Leistungen:

- Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (des Green Fee),
- Leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining mittels eines Ballautomaten
- Durchführung von Golfturnieren, bei denen der Verein Startgelder für die Teilnahme vereinnahmt.

Das Finanzamt hatte Umsatzsteuer auf diese Leistungen in einem Änderungsbescheid festgesetzt. Da der Verein nicht die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit (keine hinreichende Regelung zur Vermögensbindung) erfüllte, sah es die Voraussetzungen einer Umsatzsteuerbefreiung nicht als gegeben an. Das Finanzgericht München (FG München vom 29.03.2017, 3 K 855/15) hatte die Auffassung vertreten, dass der Verein eine Einrichtung ohne Gewinnstreben sei, die sich für die Steuerfreiheit der streitigen Umsätze auch auf EU-Recht berufen könne (Artikel 135 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL). Dies setzt allerdings voraus, dass diese unionsrechtliche Regelung „unmittelbare Wirkung“ entfaltet, d.h. dass sich der Steuerpflichtige unmittelbar auf das EU-Recht berufen kann. Dies ist nach Ansicht des BFH zweifelhaft, sodass er diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorlegt. Mit Spannung darf die Entscheidung des EuGH erwartet werden.

### Umsatzsteuerliche Behandlung der Verpflegung in Schulen und Kindertagesstätten

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Informationsschreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen in Schulen und Kindertagesstätten veröffentlicht (BayLfSt, Stand Juli 2018, S 722.1.1-1/5 St33).

In dem Merkblatt wird beschrieben, unter welchen Voraussetzungen die Verpflegungsleistungen umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 23 bzw. § 4 Nr. 18 UStG sein können. Es wird auf die Kleinunternehmerregelung eingegangen, sowie auf die Höhe des Umsatzsteuerersatzes sowie die Möglichkeiten eines Vorsteuerabzugs.

Je nach Ausgestaltung der Einrichtung ergeben sich unterschiedliche umsatzsteuerliche Folgen. Sprechen Sie uns gern an.

### Ablaufhemmung rückwirkend erlassener Bescheide

Nach § 4 Nr. 20 a UStG sind Leistungen von z.B. privatrechtlich organisierten Museen steuerfrei, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass das Museum vergleichbar ist mit einem Museum in öffentlichrechtlicher Trägerschaft. Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch in § 4 Nr. 21 UStG für Bildungseinrichtungen. Die

Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ist somit ein sog. Grundlagenbescheid (einer „ressortfremder“ Behörde) für die gemeinnützige Einrichtung.

Der Gesetzgeber hat § 171 Abs. 10 AO durch das ZollkodexAnpG vom 22.12.2014 dahingehend geändert, dass ein Folgebescheid (z.B. ein Umsatzsteuerbescheid) noch änderbar ist, wenn die Bescheinigung noch innerhalb der Festsetzungsverjährungsfrist (in der Regel vier Jahre) beantragt wurde. Diese gesetzliche Änderung hat das Bundesministerium der Finanzen in dem Umsatzsteueranwendungserlass umgesetzt.

In der Praxis bedeutet die gesetzliche Änderung bzw. die Umsetzung in den Richtlinien, dass sich z.B. ein privatrechtlich organisiertes Museum auch für rückwirkende Zeiträume auf die Umsatzsteuerbefreiung berufen könnte, wenn es eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Landesbehörde hat und der Antrag auf diese Bescheinigung noch innerhalb des Festsetzungsverjährungszeitraums gestellt wurde.

## SONSTIGES

### Hilfsmaßnahmen in Bezug auf Sturmtief Friederike in Thüringen

Am 18.01.2018 hat das Sturmtief Friederike in weiten Teilen Thüringens sowie in anderen Regionen Deutschlands erhebliche Schäden angerichtet. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat sich daher dazu entschlossen, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen (Erlass der Thüringer Landesfinanzdirektion v. 27. Februar 2018).

So dürfen die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen etwa Anträge auf Stundung der bis zum 31.05.2018 bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern des Bundes oder des Landes sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer stellen.

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungs- und Wiederherstellungskosten darüber hinaus Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für Betriebsgrundstücke als auch für vermietete und verpachtete Objekte.

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, sollen Sonderabschreibungen sogar bis zu insgesamt 50 % möglich sein.

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher oder beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag ferner in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung bzw. Ersatzbeschaffung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Die Rücklage darf zusammen 30 % bzw. 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Unwetterschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Darüber hinaus gibt es Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft.

**Erlass der Thüringer Landesfinanzdirektion v. 27. Februar 2018**

**Anträge auf Stundung**

**Wiederaufbau zerstörter Gebäude**

**Bewegliche Anlagegüter**

**Bildung einer Rücklage**

**Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude**

**Grund und Boden**

**Land- und Forstwirtschaft**

## Vermietung und Verpachtung

## Arbeitslohn

## Grundsteuer und Gewerbesteuer

## Digitaler Kompetenzbereich



**Dr. Sebastian Brauer**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
sebastian.brauer@schomerus.de



**Kai Comberg**  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/CISA  
kai.comberg@schomerus.de



**Dr. Christian Freudenberg**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz  
cf@schomerus.de

**Sollten Sie ein Anliegen zur digitalen Entwicklung Ihrer Organisation haben, sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen uns auf Sie!**

In Bezug auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und am Grund und Boden ohne nähere Nachprüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden, wenn sie den Betrag von € 70.000 nicht übersteigen.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine betroffenen Arbeitnehmer können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei sein. Verzichteten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Die Voraussetzung für den Erlass der Grundsteuer wegen wesentlicher Ertragsminderung sind in § 33 GrStG geregelt. Erlass- und Stundungsanträge zur Gewerbesteuer sind an die Gemeinden zu richten.

## ERWEITERTES DIENSTLEISTUNGS-PORTFOLIO

Seit dem 1. Juni 2018 bietet Schomerus innerhalb des **Digitalen Kompetenzbereichs** Dienstleistungen rund um das Thema der Digitalisierung von Non-Profit-Organisationen und Gesellschaften der Sozialwirtschaft an. Der Schwerpunkt unserer Tätigkeit liegt darin, Sie für das digitale Zeitalter fit zu machen und so die Zukunftsfähigkeit ihrer Gesellschaft zu sichern.

Mit **Dr. Sebastian Brauer** konnte ein Experte aus der prüfungsnahen IT-Beratung gewonnen werden. Zusammen mit **Kai Comberg**, der als langjähriger Partner von Schomerus seine Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Informationssystemen einbringt, wird er den Digitalen Kompetenzbereich leiten. Gemeinsam stehen die beiden Ihnen mit über 30 Jahren Erfahrung in der interdisziplinären Mandantenbetreuung für Fragen auf dem Weg in die digitale Welt zur Seite. Unterstützt werden die beiden bei mit der Digitalisierung verbundenen rechtlichen Fragen, unter anderem zur Umsetzung der Vorgaben aus der DS-GVO, durch **Dr. Christian Freudenberg**.

Ein wesentlicher Bestandteil des Digitalen Kompetenzbereichs ist die Vereinfachung von organisatorischen Abläufen durch die konsequente Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Dabei helfen wir Ihnen bei der Einführung oder Weiterentwicklung von intuitiv zu bedienenden Workflow- und Dokumentenmanagementsysteme, die zu einer deutlichen Reduzierung von lästigen Routinearbeiten ihrer Mitarbeiter führen und somit Freiheit für neue Tätigkeiten schaffen. Die Überarbeitung Ihrer internen Prozesse bietet uns die Möglichkeit, Sie bei Fragen zum rechtlich sicheren Umgang mit finanziellen Mitteln zu unterstützen und Richtlinien zur Sicherstellung der Compliance einzuführen. Hierdurch bewahren wir Sie vor potenziellen Reputationsschäden, denn nichts ist wichtiger als das Vertrauen Ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in Ihre Organisation.

Gemeinsam kümmern wir uns für Sie um aktuelle Themen wie die DS-GVO, die neben einer einwandfreien Datenschutzerklärung auch die Neuausrichtung der internen Datenflüsse und die technische Einbindung Ihrer Mitglieder sowie Kunden erfordert. Durch unsere „Quick-Checks“ zur Informationssicherheit erhalten Sie einen Statusbericht zu Ihrer IT-Organisation und wertvolle Einblicke, ob Ihre Systeme vor dem nächsten Angriff aus dem Netz ausreichend geschützt sind. Für verbandsweite Servicegesellschaften und Anbieter von Softwarelösungen sehen wir uns als Ansprechpartner bei der Erstellung von anerkannten Zertifikaten und Bescheinigungen, damit Sie Ihren Kunden die hohe Qualität Ihrer Dienstleistungen bestätigen können.

Wir bieten Ihnen Workshops zur Begleitung von strategischen Entscheidungen und unterstützen Sie beim Aufbau eines angemessenen Risikomanagements, sodass Sie Ihre Erfolgchancen nicht aus den Augen verlieren und diese weiter effektiv nutzen können. Mit gezielten „Big Data“-Analysen, kitzeln wir wertvolle Informationen aus Ihren Spender-, Mitglieder- oder Patientendatenbanken zur Optimierung Ihrer Ressourcen.



## FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Liebe Leserin, lieber Leser,



viel wird darüber diskutiert, ob Stiftungsgründung in Zeiten niedriger Zinsen noch sinnvoll ist und dass Stiftungen sich als Spenden sammelnde Organisationen positionieren müssen, um handlungsfähig zu bleiben. Das Ziel einer Stiftung ist nach wie vor nicht nur, das Stiftungskapital zu erhalten, sondern auch Überschüsse zu erwirtschaften, die in Projekte fließen können.



Was nämlich ein Stifter und Zustifter? Nicht der Wunsch, das Stiftungskapital zu erhalten, sondern etwas damit zu bewirken. Der Wunsch, auch nach dem Tod Spuren in der Welt zu hinterlassen, die überdauern. Der Unterschied zwischen den beiden ist, dass Zustifter weniger Vermögen aufbringen können, um eine eigene Stiftung zu gründen. Der positiven Wirkung tut dies jedoch keinen Abbruch, im Gegenteil: Eine Zustiftung macht existierende Stiftungen stärker und ist daher empfehlenswert.

Worüber weniger oft diskutiert wird, ist die Frage nach der Strategie für die Suche nach Zustiftern: Wie bringt man eine existierende Stiftung und eine vermögende Person zusammen? Während Spender gefunden werden, wollen Stifter und Zustifter „ihre“ Stiftung selbst finden. Daher ist zum Beispiel eine informative, gut auffindbare Internetseite zielführend.

Das im Juni erschienene Ergebnis der aktuellen Stiftungs-Panel-Befragung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen bestätigt jedoch: Weniger als die Hälfte, nämlich 43,6 % der befragten Stiftungen machen auf ihrer Internetseite Angaben zu den Stiftungsfinanzen.

Wie Stiftungen Zustifter finden und gewinnen können, lesen Sie in dieser Ausgabe des NPO-Newsletters. Wir wünschen eine erkenntnisreiche Lektüre!

**Manfred Lehmann**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Partner von Schomerus & Partner mbB

**Andreas Schiemenz**  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Schomerus – Beratung für  
gesellschaftliches Engagement GmbH

## ERFOLGREICH ZUSTIFTER GEWINNEN

### Autor



Udo Schnieders

Seit Juni 2018 ergänzt der Theologe und Fundraiser Udo Schnieders das bestehende Leistungsportfolio von SCHOMERUS um die Themen Organisationsentwicklung, Stifterakquise und Erbschaftsfundraising. Sie erreichen ihn telefonisch unter 040 / 37 601-3006 oder per E-Mail an [udo.schnieders@schomerus.de](mailto:udo.schnieders@schomerus.de).

### Die richtige Akquisestrategie entscheidet

Wer eine Stiftung dauerhaft erhalten, ihr Wirken vielleicht sogar erweitern will, für den bietet es sich nicht nur in Niedrigzinsphasen an, über die Gewinnung von Zustiftern nachzudenken. Die Zustiftergewinnung ist gerade für kleine Stiftungen ein attraktiver Ansatz, der gut gelingen kann. Entscheidend ist die richtige Akquisestrategie.

Zur Identifizierung potenzieller (Zu-)Stifter in Deutschland gibt es eine gute Datenbasis\*. Aus ihr ist bekannt, dass Menschen im Wesentlichen aus vier Gründen stiften: Sie wollen, dass ihr Geld für sehr lange Zeit dem gewählten Zweck zugutekommt. Sie wollen entscheiden, wie ihr Geld verwendet wird. Sie wollen der Nachwelt etwas Bleibendes hinterlassen. Und sie schätzen die Steuervorteile.

Zustifter unterscheiden sich nicht von Stiftern. Auch sie sind Stifterpersönlichkeiten, können jedoch häufig „nur“ ein kleineres Vermögen einsetzen und sind deshalb für die Idee der Zustiftung offen. Für ihre Akquise gelten dieselben Regeln wie für Stifter. Und: Stifter sind keine Spender. Während Spender durch geeignete Werbung angelockt werden, wollen Stifter die für sie passende Stiftung selbst finden. Deshalb funktioniert bei Spendern ein gut gemachter Spendenbrief, während für eine Stiftung eine gute und gut auffindbare Internetpräsenz zielführender ist.

Marketingfachleute sprechen von Push- (Bring-Prinzip) und Pull-Marketing (Hol-Prinzip). Während im Push-Marketing für Spender die Kommunikation einbahnig vom Anbieter ausgeht, um den gezielt angesprochenen Empfänger zu einer Handlung (Spenden) zu bewegen, richtet sich das Pull-Marketing für Stifter an einer bestehenden Nachfrage aus und gewinnt dadurch die Aufmerksamkeit der Zielgruppe.

Will eine Stiftung zusätzlich zur Stifterakquise auch Spenden einwerben, muss sie folglich für Stifter und Spender unterschiedliche Profile entwickeln. Diese sollten sich ergänzen. Spenden in das Stiftungskapital sind jedoch nicht attraktiv, da die Spenden so nicht mehr für Projekte verwendet werden können. Eine Lösung kann ein stiftungseigener „Spendenfonds“ sein, ein Topf, in den zweckungebundene Spenden für die Projektarbeit eingeworben werden und der sich für das Push-Marketing eignet.

Um die Aufmerksamkeit potenzieller Zustifter auf sich zu ziehen, muss die Stiftung eine strukturierte Öffentlichkeitsarbeit und Imagebildung betreiben (Tue Gutes und rede darüber). Doch eine erfolgreiche Stifterakquise leistet mehr: Sie erkennt den Eigensinn von Stiftern an, bietet ihnen Raum, sich zu verwirklichen, und positioniert die Stiftung als Partner des Zustifters.

Diese Bedingungen können kleine, regional vernetzte Stiftungen besonders gut erfüllen, weil sie im unmittelbaren Lebensumfeld der potenziellen Zustifter erlebbar sind.

### Im Einzelnen stellt sich eine erfolgreiche Zustifterakquise wie folgt dar:

Die Stiftung legt unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks und regionaler Gegebenheiten einen angemessenen Mindestbetrag für Zustiftungen fest.

Die Stiftungsverantwortlichen identifizieren den Personenkreis der potenziellen Zustifter – durch klassische Adressrecherche, die Analyse eigener Netzwerke oder die Nutzung von Multiplikatoren.

\* siehe z. B. Nina Leseberg, Dr. Karsten Timmer, Die Stifterstudie 2015 Stifterinnen und Stifter in Deutschland, Berlin, 2015 und die von Sinus Sociovision entwickelten sogenannten Sinusmilieus. Diese typisieren Zielgruppen innerhalb der Gesamtgesellschaft und beschreiben, für welche Marktangebote sie offen sind ([www.sinus-institut.de](http://www.sinus-institut.de)).

Die Stiftung stellt sich regional dar und lässt sich durch potenzielle Zustifter „finden“. Sie zeigt etwa im Internet oder durch Pressearbeit auf, was ein Zustifter mit ihr gestalten und bewirken kann.

Sie schafft Anlässe für Kontakt und Begegnung, zum Beispiel durch Veranstaltungen, bei denen (Zu-)Stifter Interessierten von ihrem Engagement berichten.

Die Stiftung bindet Fachanwälte, Notare, Steuer-, Vermögens- und Anlageberater in ihr Netzwerk ein und stattet sie mit nützlichen Informationen für ihre Klienten aus, sodass sich neue Kontaktmöglichkeiten ergeben.

Sie präsentiert sich bei Veranstaltungen anderer Anbieter, sofern sie hier auf ihre Zielgruppen trifft.

Die Stiftung handelt und denkt stringent aus der Sicht der potenziellen Zustifter. Sie verweist bei Bedarf auf neutrale Beratungsmöglichkeiten für den potenziellen Zustifter.

Sie bindet ihre Zustifter aktiv ein und informiert angemessen und transparent über ihre Projekte, die Vermögensverwaltung und die Entwicklung der Stiftung. Ein Geschäftsbericht ist selbstverständlich.

Die Stiftung unterstützt Zustifter auch darin, die eigenen Vorstellungen zu fassen und Ziele zu definieren. Es kann sinnvoll sein, dass eine Person zunächst mit einem kleineren Vermögensanteil einsteigt, um in der Zusammenarbeit miteinander Erfahrung zu sammeln.

Die Stiftung bietet die Möglichkeit zu Kontakt und Austausch. Sie lädt die Zustifter ein, ihr Know-how in das Netzwerk der Stiftung einzubringen. Im Idealfall gewinnen dann aktive Zustifter weitere Zustifter.

Wer diese Schritte konsequent geht, wird erleben, dass Zustifterakquise erfolgreich möglich ist, gerade auch für kleine Stiftungen. Entscheidend ist die Qualität der Aktivitäten (nicht die Quantität) und der persönliche Einsatz derjenigen, die für die Stiftung stehen.

## LITERATURHINWEIS

Bereits in der letzten Ausgabe unseres Newsletters hatten wir Sie auf die seit dem 25. Mai 2018 geltenden Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des überarbeiteten Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2018) hingewiesen.

Eine umfassende Darstellung der rechtlichen Auswirkungen dieser Neuregelungen auf den Non-Profit-Bereich finden Sie in dem Aufsatz von Dr. Christian Freudenberg und Christian Manz in der Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR) Heft 4/2018, Seiten 145-152.

## VERANSTALTUNGSHINWEIS

### Filme mit Smartphones? Eine gute Idee, wenn man die Klippen kennt!

19.09.2018, Berlin  
20.09.2018, Hamburg

Referenten:

**Heidrun Köhlert**  
KS MEDIA GmbH

**Dr. Karin Steinhage**  
Inspirative ONE

**Dr. Chr. Freudenberg**  
Rechtsanwalt, Partner  
Schomerus & Partner

Immer häufiger werden Mitarbeiter/innen zu „Bewegtbild-Botschaftern“ ihrer Organisation: Sie berichten mit selbstgemachten Smartphone-Videos über ihre Arbeit. Diese Art der Filmproduktion ist als Instrument für das Fundraising und die Öffentlichkeitsarbeit sehr interessant: Solche Filme sind authentisch – und hoch wirksam, wenn es um Verbreitung und Vermarktung geht. Authentizität als Schlüsselreiz für Aufmerksamkeit zu nutzen, das ist gerade für Non-Profit- Organisationen spannend.

Mit selbstgemachten Filmen können Sie: Ehrenamtliche auf Augenhöhe ansprechen; Spender durch Authentizität gewinnen und binden; Reputation glaubwürdig vermitteln. Das gelingt – vorausgesetzt, Sie kennen die Chancen und Klippen. Neben den rechtlichen, spielen die praktischen Herausforderungen eine wichtige Rolle.

Aus der Praxis für die Praxis – im ersten Teil geben die Filmemacherinnen und Journalistinnen Heidrun Köhlert, KS MEDIA GmbH und Dr. Karin Steinhage, Inspirative ONE, in einem 30-minütigen „bewegten“ Vortrag mit Videobeispielen praxisnahe Basis-Tipps für einfache, selbstgemachte Filme.

Im zweiten Teil geht Rechtsanwalt Dr. Christian Freudenberg auf die wichtigsten Fallstricke ein und zeigt auf, wie Sie die rechtlichen Klippen bei der Produktion eigener Filme umgehen.

**Teilnahmebeitrag: € 35 inkl. 19 % USt pro Person**  
**Information und Anmeldung: [www.schomerus-npo.de/forum](http://www.schomerus-npo.de/forum)**

## Kontakt & Anfragen

### Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales  
Steuerrecht

[heide.bley@schomerus.de](mailto:heide.bley@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:  
040 / 37 601 2342

### Thomas Krüger

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

[thomas.krueger@schomerus.de](mailto:thomas.krueger@schomerus.de)

Tel. Sekretariat:  
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner mbB  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00  
Telefax 040 / 3 76 01-199

[info@schomerus.de](mailto:info@schomerus.de)  
[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)

Partnerschaft mbB  
Amtsgericht Hamburg PR 361